

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2004

Ausgegeben zu Münster am 13.05.2004

Nr. 4

Inhalt	Seite
Neubekanntmachung der Anlage zur Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Oktober 2003	72
Änderungsverordnung zur Benutzungsordnung des Zentrums für Informationsverarbeitung und der IV-Versorgungseinheiten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. März 2004	75
Studienordnung für den Ersten (vorklinischen) Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) vom 24. März 2004	77
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den binationalen Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien vom 23. März 2004	93
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.08.2002 vom 30. März 2004	95
Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 - Medizinische Fakultät - der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. April 2004	97

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2004/4

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Anhang 1

Studienverlaufsplan

Erstes Studienjahr

Grundlagen-Modul Biologie

1. Semester	Kreditpunkte
Vorlesung Grundlagen der Biologie (Teil 1)	4 KP
Repetitorium zur Vorlesung Grundlagen der Biologie (Teil 1)	
Übung Laborbiologie	5 KP
Tutorium (Teil 1)	1 KP
2. Semester	
Vorlesung Grundlagen der Biologie (Teil 2)	4 KP
Repetitorium zur Vorlesung Grundlagen der Biologie (Teil 2)	
Übung Freilandbiologie	5 KP
Tutorium (Teil 2)	1 KP

Grundlagen-Modul Chemie

1. Semester	
Vorlesung Allgemeine Chemie mit theoretischen Übungen	6 KP
Anorganisch-Chemisches Praktikum	4 KP
2. Semester	
theoretische Übungen zum Organisch-Chemischen Kurs	2 KP
Vorlesung Physikalische Chemie	2 KP
Organisch-Chemischer Kurs mit Seminar	6 KP

Grundlagen-Modul Physik, Mathematik, Informatik, Geowissenschaften

1. Semester	
Vorlesung Physik für Mediziner	5 KP
Vorlesung Mathematik Teil 1 mit Übung	5 KP
2. Semester	
Vorlesung Informatik	2 KP
<i>und entweder</i>	
Experimentelle Übungen in Physik	4 KP
Vorlesung Mathematik Teil 2 mit Übung	4 KP

oder

Experimentelle Übungen (Physik)	4 KP
Vorlesung Erd- und Lebensgeschichte mit Übung	4 KP

oder

Vorlesung Mathematik Teil 2 mit Übung	4 KP
Vorlesung Erd- und Lebensgeschichte mit Übung	4 KP

Zweites Studienjahr

Aufbau-Modul Ökologie, Evolution, Biodiversität

3. Semester

Vorlesung Evolution und Biodiversität der Pflanzen mit Übung	4 KP
Vorlesung Evolution und Biodiversität der Tiere mit Übung	4 KP
Vorlesung Mikrobiologie I mit Übung *	4 KP
Repetitorium zu den Vorlesungen Evolution und Biodiversität (Option)	
Vorlesung Evolutions- und Populationsgenetik	1 KP
Vorlesung Bioinformatik I (Simulationsmodelle) mit Übung	2 KP
Vorlesung Grundzüge der Ökologie	2 KP
Vorlesung Verhaltensbiologie	1 KP
Ringvorlesung Aktuelle Aspekte der Biowissenschaften (Teil 1)	2 KP

**zusammen mit Vorlesung Mikrobiologie II mit Übung*

Aufbau-Modul Genetik, Zellbiologie, Physiologie

3. Semester

Vorlesung Mikrobiologie II mit Übung *	4 KP
--	------

4. Semester

Vorlesung Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen	3 KP
Vorlesung Zellbiologie und Physiologie der Tiere	3 KP
Repetitorium zu den Vorlesungen Zellbiologie und Physiologie (Option)	
Übung Zellbiologie und Physiologie	6 KP
Vorlesung Bioinformatik II (Sequenzanalysen) mit Übung	2 KP
Ringvorlesung Aktuelle Aspekte der Biowissenschaften (Teil 2)	2 KP

**zusammen mit Vorlesung Mikrobiologie I mit Übung*

Sozialkompetenz-Modul

3. Semester

Vorlesung Determinanten sozialer Kompetenz	3 KP
--	------

3. oder 4. Semester

drei Tagespraktika	3 x 1 KP
--------------------	----------

4. Semester

Vorlesung Bioethik und Technikfolgenabschätzung	3 KP
---	------

4. und 5. Semester

Ringvorlesung Berufsfelder und -perspektiven	1 KP
--	------

4. oder 5. Semester

Kursassistenz, Repetitorium, etc.	10 KP
-----------------------------------	-------

Drittes StudienjahrWahlpflicht-Modul

5. Semester	20 KP
-------------	-------

Projekt-Modul

5. und 6. Semester

Vorlesung Projekt-Management	2 KP
------------------------------	------

Literatureseminar	2 KP
-------------------	------

Projektarbeit und Studienarbeit	16 KP
---------------------------------	-------

Bachelor-Arbeit

	20 KP
--	-------

**Änderungsverordnung
zur Benutzungsordnung des Zentrums für Informationsverarbeitung
und der IV -Versorgungseinheiten
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 11. März 2004**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV NW S.36), in Verbindung mit dem Organisationskonzept "Das System der Informationsverarbeitung der WWU Münster" (Senatsbeschluss vom 8. Juli 1996) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) die Benutzungsordnung für das Zentrum für Informationsverarbeitung (ZIV) und die IV -Versorgungseinheiten (IVVen) wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Nr. 2: „alle notwendigen Maßnahmen, die durch das IV-Sicherheitsteam in Abstimmung mit den IVVen und dem ZIV festgelegt und den Nutzern rechtzeitig durch E-Mail und durch Einstellung in das Netz zur Kenntnis gebracht wurden durchzuführen;“
2. Die folgenden Ziffern 2 bis 16 in § 3 Abs. 2 werden mit 3. bis 17. neu durchnummeriert.
3. § 5 Abs. 2 wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt: „Dies gilt auch, gegenüber Nutzern, die der Pflicht zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 nicht nachkommen. Diese werden nur eingeschränkter Zugang zum Netz und begrenzte Handlungs- und Nutzungsmöglichkeiten der Ressourcen der Universität erhalten.“

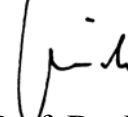
Artikel II

Die Änderungen der Benutzungsordnung treten mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04.02.2004.

Münster, den 11. März 2004

Der Rektor

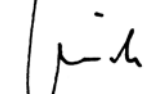


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. März 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Studienordnung
für den Ersten (vorklinischen) Studienabschnitt
des Studiengangs Humanmedizin
an der
Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen)
vom 24. März 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. 2000 S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. 2003 S. 36) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung vom 27. Juli 2002 (BGBl. I S. 2405), hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms - Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Studienabschnitte und Studieninhalte
- § 6 Erster Studienabschnitt
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Curricula
- § 10 Wahlfach
- § 11 Aufbau des Studiums
- § 12 Studienpläne
- § 13 Lehrveranstaltungen mit Begrenzung der Teilnehmerzahl
- § 14 Voraussetzungen für die Teilnahme an praktischen Übungen, Kursen, Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen, Leistungsüberprüfungen
- § 15 Prüfungen
- § 16 Prüfungsinhalte
- § 17 Studienberatung
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

1. des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I, S. 1218), zuletzt geändert am 27. April 2002, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1467, sowie
2. der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung vom 27. Juni 2002 (BGBl. 2002 I S. 2405)

das Studium der Medizin an der Universität Münster mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)

- (1) Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Medizin wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für die Zulassung zum Studium im Studiengang Medizin werden aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 238) in Verbindung mit dem Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und der §§ 10 Abs. 2 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476) und der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen über die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester in der jeweils gültigen Fassung, Zulassungszahlen für das erste Fachsemester festgesetzt.
- (3) Gemäß Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung bestehen an der Universität Münster für den Studiengang Humanmedizin auch Zulassungsbeschränkungen vom 2. bis 4. Semester des Ersten (vorklinischen) Studienabschnittes, sowie vom 1. bis 6. Semester des Zweiten (klinischen) Studienabschnittes. Bewerbungen für das höhere Fachsemester sind innerhalb der Bewerbungsfristen für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester bis zum 15. September(Ausschlussfrist) bei der

Westfälischen Wilhelms – Universität,
 Dez. 2.1
 Schlossplatz 2
 48149 Münster

einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen können auch im Internet unter:

<http://www.uni-muenster.de/rektorat/studierendensekretariat/m084.htm>

abgerufen werden.

- (4) Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen/Studienanfänger wird von der

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)

Hausanschrift: Sonnenstraße 171
44137 Dortmund

Postanschrift: Postfach
44128 Dortmund

durchgeführt.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium der Medizin kann an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster jeweils zu einem Wintersemester oder einem Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Dieser Studienordnung liegt die in § 1 Abs. 2 ÄAppO festgelegte Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes einschließlich einer Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO von sechs Jahren und drei Monaten zugrunde.
- (3) Die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt umfasst weiterhin
1. eine Ausbildung in Erster ärztlicher Hilfe
 2. einen Krankenpfordienst von 3 Monaten und eine Famulatur von 4 Monaten,
 3. sowie eine 18 Monate dauernde Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum, sofern diese von der Bundesärzteordnung weiterhin vorgesehen wird,
- deren Einzelheiten in §§ 1, 5-7 sowie 34 – 38 der ÄAppO geregelt sind.

§ 4 Studienziele

- (1) Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist.

Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der

Bevölkerung erforderlich sind.

Die Ausbildung zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt.

Sie soll

- das Grundlagenwissen über die Körperfunktionen und die geistig-seelischen Eigenschaften des Menschen,
- das Grundlagenwissen über die Krankheiten und den kranken Menschen,
- die für das ärztliche Handeln erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,
- praktische Erfahrungen im Umgang mit Patienten, einschließlich der fächerübergreifenden Betrachtungsweise von Krankheiten und der Fähigkeit, die Behandlung zu koordinieren,
- die Fähigkeit zur Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns,
- Grundkenntnisse der Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf die Gesundheit, die Organisation des Gesundheitswesens und die Bewältigung von Krankheitsfolgen,
- die geistigen, historischen und ethischen Grundlagen ärztlichen Verhaltens auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes

vermitteln.

- (2) Die Ausbildung soll auch Gesichtspunkte ärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.
- (3) Das Erreichen dieser Ziele wird von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden bekannt gegeben. Die Studierenden haben die Pflicht, sich aktiv an der Evaluation zu beteiligen.

§ 5 Studienabschnitte und Studieninhalte

Gemäß § 1 Abs. 3 der ÄAppO, gliedert sich das Studium der Medizin in zwei Studienabschnitte, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden:

1. In den nach einem Studium der Medizin von 2 Jahren mit dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abschließenden Ersten (Vorklinischen) Studienabschnitt
2. In den nach einem Studium der Medizin von vier Jahren einschließlich eines Praktischen Jahres nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ÄAppo nach Bestehen des

Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abschließenden Zweiten (Klinischen) Studienabschnitt.

In der vorliegenden Ordnung getroffenen Regelungen haben nur Gültigkeit für den Ersten (vorklinischen) Abschnitt des Studiums nach § 5 (1).

§ 6 Erster Studienabschnitt

- (1) Im Ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden der Medizin die für ihren künftigen Beruf als Ärztin/Arzt erforderlichen Grundlagen auf den Gebieten der Naturwissenschaften, der medizinischen Grundlagenwissenschaften und der Geisteswissenschaften, in Verbindung mit klinischen Fragestellungen erwerben.
- (2) Gemäß § 22 und der Anlage I ÄAppo wird hierzu eine Ausbildung in folgenden Prüfungsfächern vermittelt:

1. Physik für Mediziner
2. Chemie für Mediziner
3. Biologie für Mediziner
4. Anatomie
5. Physiologie
6. Biochemie / Molekularbiologie
7. Grundlagen der Medizinische Psychologie
8. Grundlagen der Medizinische Soziologie
9. Medizinische Terminologie

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Seminare

In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patienten. Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen.

Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 20 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(§ 2 Abs. 4 ÄAppO)

(2) Praktische Übungen (Praktika und Kurse):

Durch praktische Übungen in kleinen Gruppen sollen die Lehrinhalte der theoretischen Unterrichtsveranstaltungen vertieft und grundlegende methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden.

Die praktischen Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Bei den praktischen Übungen ist die praktische Anschauung zu gewährleisten. Soweit der Lehrstoff es erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Der Lehrstoff der praktischen Übungen soll sich an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausrichten.

(§ 2 Abs. 3 ÄAppO)

(3) Gegenstandsbezogene Studiengruppen

1. POL - Tutoriate

POL – Tutoriate sind gegenstandsbezogene Studiengruppen, in denen die Studierenden anhand eines Fallbeispiels in einem situativen Kontext den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff besprechen und das eigenständige, problembasierte Lernen üben.

Gegenstandsbezogene Studiengruppen werden von den Lehrkräften der Universität oder durch von der Universität beauftragte Lehrkräfte geleitet.

(§ 2 Abs. 5 ÄAppO)

2. Präsenz- / Eigenstudium

Unter Präsenz- / Eigenstudium werden diejenigen Lernphasen verstanden, vermittelt derer definierte kerncurriculare Lehrinhalte durch eigenverantwortliches Studium erworben werden (Eigenstudium), und welche ggf. durch infrastrukturell vorgehaltene Lernumgebungen ohne eine dauernde Präsenz von Lehrpersonals unterstützt werden können (Präsenzstudium).

(4) Vorlesung

Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterrichtsveranstaltungen werden durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet, die jedoch nicht zugleich Teil der Veranstaltungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind. Die Vorlesung ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag von Lehrkräften.

(§ 2 Abs. 6 ÄAppO).

§ 8 Leistungsnachweise

In den in § 7 Abs. 1 -3 genannten Veranstaltungen muss den Studierenden der regelmäßige und erfolgreiche Besuch bescheinigt werden. Die Vergabe eines Leistungsnachweises setzt den Nachweis voraus, dass die/der Studierende ihre/seine

Verpflichtung in Bezug auf die aktive Mitwirkung zur Evaluation der zu diesem Leistungsnachweis korrespondierenden Lehrveranstaltungen erfüllt hat.

1. Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist von der Kursleiterin/vom Kursleiter entsprechend der Besonderheiten des Kurses oder Praktikums festzustellen. Allgemein ist bei dem Nachweis des Besuches von 85% der Veranstaltungsstunden von einer regelmäßigen Teilnahme auszugehen. Für den Fall einer darüber hinaus gehenden Anwesenheitspflicht zur Erlangung des Leistungsnachweises gemäß § 9 ist für ein ausreichendes Angebot an Ausweichterminen zu sorgen.

2. Erfolgreiche Teilnahme

Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme kann die/der verantwortlich Lehrende von der Erfüllung mündlicher und/oder schriftlicher Anforderungen abhängig machen. Diese beziehen sich auf die Lehrinhalte der jeweiligen Veranstaltungen. Die Modalitäten sind bei Beginn der Veranstaltungen den Studierenden bekannt zu geben und zu erläutern.

3. 3.1 Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar nach § 7 Absatz 1 Satz 1 liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben und in der Lage sind, dies darzustellen.
- 3.2 Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 liegt vor, wenn die Studierenden in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen.
- 3.3 Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe nach § 7 Absatz 3 liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

§ 9 Curricula

- (1) Für die in § 7 Abs. 1 -3 genannten Veranstaltungen werden von den jeweiligen Instituten und Kliniken Curricula aufgestellt. Diese Curricula beinhalten den organisatorischen Ablauf, Veranstaltungsinhalte und Voraussetzungen für den Erhalt des Teilnahme- bzw. Leistungsnachweises.
- (2) Curricula können mit Wirkung für das folgende Semester geändert werden. Änderungen sind dem Fachbereichsrat in schriftlicher Form zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Die Curricula werden 14 Tage vor Vorlesungsbeginn durch Aushang veröffentlicht.

§ 10 Wahlfach

(1) Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist die Leistung in einem Wahlfach zu benoten (§2 (8) ÄAppO). Für den Ersten Abschnitt kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Westfälischen Wilhelms - Universität frei gewählt werden (Anhang II dieser Ordnung).

Zu diesem Zweck müssen sich die Studierenden zu Beginn der Veranstaltung zum Leistungsnachweis anmelden.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

1. „sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung
2. „gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3. „befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
4. „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5. „nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Für die Anerkennung einer Veranstaltung als Wahlfach ist der Nachweis über die Ableistung von mindestens 2 Semesterwochenstunden zu erbringen.

(3) Insgesamt sind von den Studierenden für den Ersten Studienabschnitt 4 Semesterwochenstunden in Wahlfächern zu absolvieren.

(4) Bei Vorliegen mehrerer gültiger Veranstaltungsnachweisen, die den Kriterien für ein Wahlfach genügen, hat die / der Studierende sich für eine Veranstaltung zu entscheiden, die nach ÄAppO auf dem Zeugnis für den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung als Wahlfach anzugeben ist.

§ 11 Aufbau des Studiums

Die in § 6 dieser Studienordnung festgelegten Studieninhalte verteilen sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes (1. - 4. Fachsemester) wie folgt:

Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen (Anlage 1 zu § 2 Abs. I, Satz 2 ÄAppO) ist durch einen Leistungsnachweis anzuzeigen (§ 8 dieser Ordnung):

1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin
 - 1.1 Praktikum der Physik für Mediziner
 - 1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner
 - 2.3 Praktikum der Biologie für Mediziner
2. Praktikum der Physiologie
3. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
4. Kursus der makroskopischen Anatomie
5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
6. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen 7. Soziologie
7. Seminar der Physiologie
8. Seminar der Biochemie/Molekularbiologie
9. Seminar der Anatomie
10. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
11. Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
12. Praktikum der Berufsfelderkundung
13. Praktikum der medizinischen Terminologie
jeweils mit klinischen Bezügen und mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 630 Stunden.
14. Integriertes Seminar der Anatomie, Biochemie / Molekularbiologie und Physiologie mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 98 Stunden.
15. Seminar ausgewählter Klinischer Themengebiete mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 56 Stunden.

Zusätzlich angebotene Veranstaltungen, deren Inhalt für das Erreichen des Lernzieles erforderlich ist, sind

1. Vorlesung der Biologie für Mediziner
2. Vorlesung der Chemie für Mediziner
3. Vorlesung der Physik für Mediziner
4. Vorlesung der Anatomie und Entwicklungsgeschichte des Menschen,
5. Vorlesung der Physiologie I und II
6. Vorlesung der Biochemie I und II
7. Vorlesung der Medizinische Psychologie und Soziologie
8. Vorlesung der Einführung in die Klinische Medizin.

§ 12 Studienpläne

(1) Auf der Grundlage der in § 5 dieser Studienordnung festgelegten Gliederung in Studienabschnitte und der in § 11 festgelegten Aufteilung der Lehrveranstaltungen sind für die einzelnen Studienabschnitte je nach Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester Studienpläne aufgestellt worden (vgl. Anhang 1,1-4). Die Studienpläne bezeichnen die einzelnen Lehrveranstaltungen, legen deren Aufteilung auf die verschiedenen Semester der einzelnen Studienabschnitte und die jeweilige Anzahl der Semesterwochenstunden fest. Die Studienpläne dienen den

Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

- (2) Im Rahmen des Studienplanes werden Stundenpläne aufgestellt. In diesen Stundenplänen werden die aufgrund der ÄAppO erforderlichen Lehrveranstaltungen so geordnet, dass den Studierenden deren Besuch ohne Überschneidungen und in sinnvoller Weise möglich ist. Die Stundenpläne können sich in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zahl der Studierenden und den zur Verfügung stehenden Räumen ändern.
- (3) Verantwortlich für die Koordination der Studienpläne ist das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS). Veränderungen können nur nach Rücksprache mit dem IfAS vorgenommen werden. Die Stundenpläne werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch das IfAS zum Download aus dem Internet bereitgestellt und durch Aushang zur Kenntnis gebracht.

§ 13 Lehrveranstaltungen mit Begrenzung der Teilnehmerzahl

- (1) Ist bei Unterrichtsveranstaltungen dieses Studienganges wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich, und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der Lehrenden die Dekanin/der Dekan oder der/die von ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 82 Abs. 3 Satz 1 HG). Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
 1. Studierende, die unverschuldet aufgrund der Teilnehmerbegrenzung an einer Veranstaltung zu dem im Studienplan ausgewiesenen Zeitpunkt nicht teilnehmen konnten, sind im darauf folgenden Semester mit der höchsten Priorität zu berücksichtigen.
 2. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind einschließlich derjenigen, die die Unterrichtsveranstaltung wiederholen müssen, sind nachgeordnet gleichrangig zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Studierenden für den Studiengang Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben sind.
 3. Studierende anderer Studiengänge können zu den Unterrichtsveranstaltungen im Studiengang Medizin nur soweit zugelassen werden, als bei einer Beschränkung der Teilnehmerzahl noch freie Plätze vorhanden sind (§ 82 Abs. 3 HG).
- (2) Ist innerhalb der genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so wird durch das Los entschieden.
- (3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den in Ziffer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein

Zeitverlust oder höchstens ein solcher von einem Semester entsteht (§ 81 Abs. 3 UG).

§ 14 Voraussetzungen für die Teilnahme an praktischen Übungen, Kursen, Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen, Leistungsüberprüfungen

Vor der Teilnahme an einer der in § 11 (1) dieser Studienordnung aufgeführten praktischen Übungen, Kurse, Seminare und Gegenstandsbezogenen Studiengruppen (gem. Anlage 1 ÄAppO) sollen die in den Vorlesungen und sonstigen Lehrveranstaltungen (§ 7 dieser Studienordnung) vermittelten Grundkenntnisse für das jeweilige Fachgebiet vorhanden sein. Curricula gemäß § 9 können den Zugang zu Übungen, Kursen, Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen davon abhängig machen, dass das Vorhandensein dieser Grundkenntnisse im Rahmen einer Leistungsüberprüfung nachgewiesen wird. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass bei Nichtbestehen der Leistungsüberprüfung eine einmalige Wiederholung innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich ist.

§ 15 Prüfungen

(1) Die Ärztliche Prüfung ist in der ÄAppO vorgeschrieben und kann wie folgt abgelegt werden (§ 1 Abs. 3 ÄAppO):

1. Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren und
2. Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von vier Jahren einschließlich eines Praktischen Jahres nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ÄAppO nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(2) Geprüft wird beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich und mündlich-praktisch.

(3) Die Prüfungen in schriftlicher Form finden bundeseinheitlich statt.

(4) Die entsprechenden Übergangsregelungen der Approbationsordnung (§42 / 43) sind zu beachten.

(5) Die Prüfungen werden vor dem zuständigen Landesprüfungsamt abgelegt. Die Prüfungskommissionen, die die mündlichen Prüfungen abnehmen, werden vom Landesprüfungsamt bestellt und sind in dessen Auftrag tätig.

Für die Universität Münster ist zuständig:

Bezirksregierung Münster
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und
Pharmazie
Postfach 103455
40025 Düsseldorf

Dienstgebäude: Erkrather Str. 339,
40231 Düsseldorf

Telefon: (0211)4584-0

- (6) Die für die Anmeldung zur Prüfung, Zulassung, Art der Bewertung der Prüfung, Einzelheiten der schriftlichen bzw. der mündlichen Prüfung, die Prüfungstermine etc. bestehenden Vorschriften sind in der ÄAppO festgelegt. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen ist im § 12 der ÄAppO geregelt.

§ 16 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte sind in der ÄAppO in großen Zügen festgelegt (§§ 22, 23, 24, der ÄAppO, sowie Anlagen 1, 9 und 10 der ÄAppO). Die Prüfungsinhalte sind in den Gegenstandskatalogen des Institutes für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz enthalten.

§ 17 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung für den Ersten (Vorklinischen) Abschnitt erfolgt durch das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät (IfAS), Von-Esmarch-Straße 56, Tel. 83-55594.
- (2) Die Zentrale Studienberatung (ZSB) berät Studieninteressenten und Studierende in allen Angelegenheiten des Studiums. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studienabschlüsse, Studienaufbau und Studienbedingungen und beinhaltet auch psychologische und pädagogische Hilfestellung bei studienbedingten und persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf. Die ZSB befindet sich am Schlossplatz 2, 48149 Münster, Tel. 0251/83-20001.

§ 18 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt nur für den Ersten Studienabschnitt (vgl. § 5 dieser Ordnung)
- (2) Diese Studienordnung gilt nur für die Studierenden, die ihr Studium nach dem 01.10.2003 aufnehmen, sowie für die Studierenden, die nach dem 30. April 2006 die Ärztliche Vorprüfung noch nicht bestanden haben.

§ 19 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 16. September 2003 und vom 30. Oktober 2003.

Münster, den 24. März 2004

Der Rektor

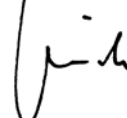


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. März 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

ANHANG I STUNDENPLÄNE DES 1. - 4. FACHSEMESTERS MEDIZIN

Verwendete Abkürzungen und Begriffsbestimmungen:

BfE = Berufsfelderkundung
 EKM = Einführung in die Klinische Medizin
 EKG = Elektrokardiogramm
 EStP = Ergänzendes Stationspraktikum
 HNO = Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde
 KAKU = Kursus Allgemeiner Klinischer Untersuchungen
 SS = Sommersemester
 SWS = Semesterwoche(n)stunden
 WS = Wintersemester
 PJ = Praktisches Jahr
 ZMK = Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten

Bezeichnung der Semester

1. Vorklinisches Semester = 1. Fachsemester
 2. Vorklinisches Semester = 2. Fachsemester
 3. Vorklinisches Semester = 3. Fachsemester
 4. Vorklinisches Semester = 4. Fachsemester
 1. Klinisches Semester = 5. Fachsemester
 2. Klinisches Semester = 6. Fachsemester
 3. Klinisches Semester = 7. Fachsemester
 4. Klinisches Semester = 8. Fachsemester
 5. Klinisches Semester = 9. Fachsemester
 6. Klinisches Semester = 10. Fachsemester
 11.+12. Fachsemester = Praktisches Jahr {vgl. § 5 (4) }

Anhang I

Studienpläne für den Ersten (vorklinischen) Studienabschnitt

Studienplan für das 1. vorklinische Semester

Fach	Vorlesungen	Prakt. Übungen	Seminare	Integr. Seminare	Gesamt
Chemie	4	3			7
Physik	4	3			7
Biologie	4	3			7
Anatomie	4				4
Med. Terminologie		2			2
EKM	1	2			3
BfE		1			1
	17	14			31

Studienplan für das 2. vorklinische Semester

Fach	Vorlesungen	Prakt. Übungen	Seminare	Integr. Seminare	Gesamt
Anatomie		6	3		9
Biochemie	5	2	1		8
Physiologie	5	2	1		8
Med. Psychologie und Med. Soziologie	2	2			4
	12	12	5		29

Studienplan für das 3. vorklinische Semester

Fach	Vorlesungen	Prakt. Übungen	Seminare	Integr. Seminare	Gesamt
Anatomie	1	4		1	6
Biochemie	5	2	1	1	9
Physiologie	5	2	1	1	9
Klin. Veranstaltung zu Sem.			2		2
Med. Psychologie und Med. Soziologie		1			1
Wahlfach			2		2
	11	9	6	3	29

Studienplan für das 4. vorklinische Semester

Fach	Vorlesungen	Prakt. Übungen	Seminare	Integr. Seminare	Gesamt
Anatomie		4		2	6
Biochemie				1	1
Physiologie				1	1
Klin. Veransth. zu d. Seminaren			2		2
Wahlfach			2		2
		4	4	4	12

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den binationalen Studiengang
Niederlande-Deutschland-Studien
vom 23. März 2004**

Artikel I

In die Diplomprüfungsordnung für den binationalen Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien vom 25. Juli 2001 wird nach dem § 25 folgender § 25 eingefügt:

**"Sonderbestimmungen für Studierende
des Bachelor-Studiengangs Duitse Taal en Cultuur und des Masterstudiengangs
Duitsland-Studies an der Katholieke Universiteit Nijmegen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten auch für solche Studierende, die an der Katholieke Universiteit Nijmegen im Bachelor-Studiengang Duitse Taal en Cultuur und im Master-Studiengang Duitsland-Studies studieren. Für sie sind die nachfolgenden Sonderregelungen anwendbar.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 3 verleiht die Katholieke Universiteit Nijmegen den Studierenden die akademischen Grade "Bachelor of Arts" und "Master of Arts".
- (3) Abweichend von § 3 müssen die Studierenden während ihres Bachelor-Studiums (i.d.R. im 5. Semester) und ihres Master-Studiums (i.d.R. im ersten Semester der Master-Phase) jeweils ein Semester an der Westfälischen Wilhelms-Universität in einem Umfang von jeweils 14 SWS unter Einschluß von je 2 SWS für den Wahl- und den Wahlpflichtbereich studieren. Dabei sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang B zu erbringen:
 - 1.1 während der Bachelorphase:
 - 1.1.1 aus den Teildisziplinen Geschichte, Kultur- und Literaturwissenschaften, Kommunikationswissenschaften:
1 Fachprüfung und 1 Teilnahmenachweis nach Wahl
 - 1.1.2 aus den Teildisziplinen Geographie, Wirtschaft, Politik und Sozialwissenschaft:
1 Fachprüfung und 1 Teilnahmenachweis nach Wahl
 - 1.1.3 1 Leistungsnachweis in der eigenen Variante nach Wahl.
 - 1.2 während der Masterphase:
 - 1.2.1 1 Fachprüfung nach Wahl in der gewählten Teildisziplin der Spezialisierung
 - 1.2.2 1 Fachprüfung nach Wahl in einer anderen Teildisziplin der gewählten Variante

1.2.3 1 Leistungsnachweis nach Wahl in der gewählten Teildisziplin der Spezialisierung

1.2.4 2 Teilnahmenachweise nach Wahl.

- (4) Die Verleihung des Grades "Diplom-Regionalwissenschaftlerin Niederlande-Deutschland" bzw. "Diplom-Regionalwissenschaftler Niederlande-Deutschland" durch die Westfälische Wilhelms-Universität setzt voraus, dass die/der Studierende die Bachelor-Prüfung im Studiengang Duitse Taal en Cultuur sowie die Master-Prüfung im Studiengang Duitsland-Studies an der Katholieke Universiteit Nijmegen nach den Bedingungen der dortigen Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich abgelegt hat und die Leistungen gemäß Abs. 3 an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht hat.
- (5) Die Urkunde gemäß § 22 dokumentiert die Verleihung des Diplomgrades durch die Westfälische Wilhelms-Universität und des Mastergrades durch die Katholieke Universiteit Nijmegen. Sie berechtigt zur Führung des akademischen Grades "Diplom-Regionalwissenschaftlerin Niederlande-Deutschland" bzw. "Diplom-Regionalwissenschaftler Niederlande-Deutschland" sowie des akademischen Grades "Master of Arts". Für die Erteilung der Bewertung "mit Auszeichnung" bzw. "cum laude" kommt es anstelle der Benotung der Diplomarbeit auf die Benotung der Masterarbeit an. Dabei gelten für die Bewertung "mit Auszeichnung" nach dem deutschen Bewertungssystem die Bestimmungen von § 22 Absatz 2, für die Bewertung "cum laude" nach dem niederländischen Bewertungssystem die Bestimmungen der Nimwegener Studien- und Prüfungsordnung.

Artikel II

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium gern. Artikel I Abs. 1 an der Katholieke Universiteit Nijmegen vom Wintersemester 2000/01 an begonnen haben."

Ausgefertigt auf grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 3. Dezember 2003 und vom 19. Februar 2004.

Münster, den 23. März 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4) hiermit verkündet.

Münster, den 23. März 2004

Der Rektor



Prof. D. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.08.2002
vom 30. März 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 91 Abs. 4 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW.S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2002 (AB Uni 11/2002) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die mündlichen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können grundsätzlich während des gesamten Kalenderjahres abgelegt werden; bei der Prüfungsanmeldung (Beantragung der Zulassung) sind in jedem Jahr bis zu zwei kurze, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzte und durch Aushang bekannt gegebene anmeldungsfreie Zeiträume in der Weise zu berücksichtigen, dass die Anmeldung jeweils vor Beginn dieser Zeiträume, spätestens aber zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung, zu erfolgen hat, wenn die Prüfung vor Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung eines anmeldungsfreien Zeitraums stattfinden soll.“

2. § 16 Abs. 3 Nr. 3 d) Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Betriebswirtschaft für Chemiker ein Leistungsnachweis zu dem Propädeutikum 1: Kosten und Leistungsrechnung/Controlling, ein Leistungsnachweis zu dem Propädeutikum 2: Buchführung und Jahresabschluss und je ein Teilnahmenachweis für eine U Übung und ein Seminar zu ausgewählten Managementproblemen.“

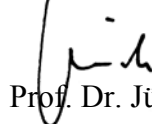
Artikel II

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 28. Januar 2004.

Münster, den 30. März 2004

Der Rektor




Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. März 2004

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Habilitationsordnung
des Fachbereichs 5
- Medizinische Fakultät -
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 22. April 2004

Aufgrund des § 98 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Die Habilitation
- § 2 Beschlussfassungen
- § 3 Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 4 Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 5 Die Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Die Habilitationskommission
- § 7 Die schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Die mündlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Die Prüfung der mündlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltungen
- § 11 Die Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung/en
- § 12 Die Entscheidung des Fachbereichs
- § 13 Die Habilitationsurkunde
- § 14 Die Pflichten der/des Habilitierten
- § 15 Die Umhabilitation
- § 16 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 17 Einsichtnahme der Bewerberin/des Bewerbers in die Unterlagen des
Habilitationsverfahrens
- § 18 Erlöschen, Rücknahme, Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 Inkrafttreten
- § 20 Übergangsregelung

§ 1 (Die Habilitation)

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (venia legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privat-Dozentin/Dozent" zu führen.
- (2) Die Habilitation erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Habilitationsleistung, des Habilitationsvortrages mit anschließendem Kolloquium und der Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung.

§ 2 (Beschlussfassungen)

- (1) Über die Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät. Bei den Beschlussfassungen haben nur die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder der Medizinischen Fakultät aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren können beratend mitwirken.
- (2) Der Fachbereichsrat ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.
- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sind berechtigt, an der Aussprache im Fachbereichsrat teilzunehmen, wenn sie ein Gutachten erstellt haben.
- (4) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Abstimmungen im Fachbereichsrat über Habilitationsleistungen sind offen. Enthaltungen sind unzulässig.

§ 3 (Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine in der Regel qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist; über die Gleichwertigkeit entscheidet der

Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und in der Regel Lehrerfahrung im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen.
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf ein medizinisches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist;
6. dass die Bewerberin/der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist;
7. dass die Bewerberin/der Bewerber durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Fachgebietes Medizin oder Zahnheilkunde nicht gröblich verletzt hat, insbesondere, dass sie/er nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Begehung sie/er ihre/seine ärztliche/zahnärztliche oder wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
8. dass Bewerberinnen/Bewerber nach abgeschlossenem Hochschulstudium eine mindestens vierjährige Tätigkeit in dem Fachgebiet nachweisen, für das die Venia legendi angestrebt wird. In den mittelbar oder unmittelbar der Krankenversorgung dienenden Fächern der Medizin oder Zahnheilkunde sollte die Bewerberin/der Bewerber, soweit durch Weiterbildungsordnung festgelegt, die Anerkennung als Ärztin/Arzt für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich (Zusatzbezeichnung) besitzen.

§ 4 (Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren)

- (1) Den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren stellt die Bewerberin/der Bewerber. Sie/er reicht den Antrag der Dekanin/dem Dekan ein.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit des Bewerbers Auskunft gibt;
 2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
 3. Nachweise einer Lehrtätigkeit in der Regel in curricularen Lehrveranstaltungen, Ausnahmen sind schriftlich zu begründen;

4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
 5. die Dissertation;
 6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten mit je einem Belegexemplar;
 7. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
 8. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist;
 9. Geburtsurkunde;
 10. polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate);
 11. Benennung des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird;
 12. Zusammenstellung der wissenschaftlichen Vorträge (mit Datum und Ort);
 13. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens vier Exemplaren;
 14. das Einverständnis, dass mindestens ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleibt bzw. verbleiben;
 15. Nachweise der Tätigkeit bzw. abgeschlossenen Weiterbildung im Fachgebiet;
 16. Vorschlag von drei Themen aus dem Fachgebiet der Bewerberin/des Bewerbers für den Habilitationsvortrag.
- (3) Die Dekanin/der Dekan stellt fest, ob die Voraussetzungen zur Habilitation erfüllt sind und der Antrag vollständig und korrekt gestellt worden ist.

§ 5 (Die Einleitung des Habilitationsverfahrens)

- (1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund des Berichtes der Dekanin/des Dekans oder einer/eines von der Dekanin/dem Dekan hierzu beauftragten Professorin/Professors oder Hochschuldozentin/Hochschuldozenten.
- (2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn
1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt;
 2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen unvollständig sind;
 3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrats kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Bewerbers. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Widerspruch kann der Fachbereichsrat den Widerspruch zur Beratung an die Habilitations-

kommission (§ 6) verweisen. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (4) Bis zum Beginn des Habilitationsvortrages kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Entscheidet der Fachbereichsrat nach Habilitationsvortrag und Kolloquium, das Verfahren weiterzuführen, kann der Bewerber, solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne von § 11 Abs. 1 vorliegt, ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden können und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nichtpostalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanates.

§ 6 (Die Habilitationskommission)

- (1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung bestellt der Fachbereichsrat eine Kommission, der drei Professorinnen/Professoren der Medizinischen Fakultät mit Stimmrecht sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und ein(e) Studierende(r) der Medizinischen Fakultät als Berater angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sollen für das Habilitationsgebiet möglichst fachkundig sein.
- (2) Die Professorinnen/Professoren der Kommission wählen aus ihrer Mitte mehrheitlich eine/n Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende darf nicht der Klinik/dem Institut angehören, in dem die Bewerberin/der Bewerber tätig ist.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten und mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.

§ 7 (Die schriftliche Habilitationsleistung)

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fachgebiet sein, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse in diesem Fachgebiet darstellen. Als Habilitationsschrift kann auch eine wissenschaftliche Arbeit gelten, die die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. In diesem Fall müssen die von der Bewerberin/dem Bewerber verfassten Teile als solche gekennzeichnet sein und von der Leiterin/dem Leiter der Forschergruppe und den

Mitautoren/innen gegengezeichnet werden. Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sie muss sich auf einen anderen Gegenstandsbereich als die Dissertation beziehen. Über die Vorlage in einer anderen Sprache entscheidet der Fachbereichsrat mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) An die Stelle der Habilitationsschrift können treten:

1. mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, die zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 1 gleichwertig sind und zu denen die Dissertation nicht gehören darf;
2. mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. Der eigene Beitrag muss einer Habilitationsschrift gleichwertig sein und darf nicht aus der Dissertation bestehen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 (Die mündlichen Habilitationsleistungen)

- (1) Der Habilitationsvortrag vor dem Fachbereichsrat soll Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit in angemessener Form darstellen. Sie/er soll damit die schriftlichen Habilitationsleistungen ergänzen und zugleich die Fähigkeit unter Beweis stellen, über einen wissenschaftlichen Gegenstand knapp und verständlich zu referieren.
- (2) In dem Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der von ihr/ihm angestrebten Venia legendi angemessen zu erörtern. Das Kolloquium bezieht sich in der Regel auf den Habilitationsvortrag. Es kann sich auf das gesamte von der Bewerberin/ dem Bewerber gewählte Fachgebiet erstrecken.
- (3) Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er über die für die Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt.

§ 9 (Die Prüfung der mündlichen Habilitationsleistungen)

- (1) Die Habilitationskommission wählt aus den von der Bewerberin/dem Bewerber vorgelegten Themen für den Habilitationsvortrag eines aus. Sind die vorgeschlagenen Themen nach Auffassung der Habilitationskommission ungeeignet, so weist sie sie zurück und zeigt dieses dem Dekan an.
- (2) Werden die von der Bewerberin/dem Bewerber vorgeschlagenen Themen von der Habilitationskommission abgelehnt, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen drei neue Vorschläge einzureichen. Sind nach Auffassung der Habilitationskommission die vorgeschlagenen Themen

erneut ungeeignet, kann die Habilitationskommission selbst ein Thema festsetzen.

- (3) Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber das ausgewählte Thema drei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrats mit und lädt sie/ihn zum Habilitationsvortrag mit anschließendem Kolloquium vor den Fachbereichsrat.
- (4) Der Habilitationsvortrag ist in deutscher oder englischer Sprache frei zu halten und darf die festgesetzte Dauer (in der Regel 10 Minuten) nicht überschreiten. Der Vortrag und das Kolloquium sind fakultätsöffentlich, soweit die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht. An dem Kolloquium können sich alle Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten und Privatdozentinnen/Privatdozenten der Medizinischen Fakultät sowie die dem Fachbereich angehörenden entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren und Mitglieder des Fachbereichsrats und der Habilitationskommission beteiligen. Die Dekanin/der Dekan leitet das Kolloquium.
- (5) Der Fachbereichsrat entscheidet nach Beratung, ob die in Vortrag und Kolloquium erbrachten Leistungen den Anforderungen entsprechen. Beratung und Entscheidung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Entschieden der Fachbereichsrat, dass Vortrag und Kolloquium den Anforderungen entsprechen, wird das Habilitationsverfahren weitergeführt.
- (7) Die Dekanin/der Dekan gibt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung des Fachbereichsrats bekannt. Im Falle der Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.
- (8) Im Falle der Ablehnung ist eine Wiederholung nur einmal, frühestens nach Ablauf eines Semesters, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten möglich. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Dem Antrag sind drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei das Thema des bereits gehaltenen Vortrages nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt die Leistung wieder nicht, ist die Habilitation gescheitert. Für die Neuwahl des Themas und das Verfahren gelten § 4 Abs. 2 Nr. 16 und § 9 Abs. 1 bis Abs. 8 Satz 1 sinngemäß.

§ 10 (Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung)

Die Habilitationskommission bestimmt aus dem Lehrangebot des Fachbereiches 5 - Medizinische Fakultät - eine von der beantragten Venia legendi umfasste Veranstaltung für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Zugleich verpflichtet sie die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied sowie das studentische Mitglied der Kommission an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilzunehmen und über sie zu berichten. Die Habilitationskommission kann statt dessen auch zwei habilitierte Vertreter/innen der Fakultät, die nicht der Habilitationskommission angehören, sowie eine/n andere/n studentische/n Vertreter/in aus der Fachschaft Medizin mit deren Einverständnis beauftragen, an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilzunehmen und über sie zu berichten. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung kann vor oder nach dem Habilitationsvortrag abgehalten werden.

§ 11 (Die Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung/en)

- (1) Über die schriftlichen Habilitationsleistungen holt die Habilitationskommission mindestens zwei schriftliche Fachgutachten ein, von denen grundsätzlich eines von einer auswärtigen Gutachterin/einem auswärtigen Gutachter stammen muss. Als Fachgutachter/innen können von der Habilitationskommission benannt werden: alle Professorinnen/Professoren des eigenen Fachbereiches oder anderer Fachbereiche sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sowie ausgewiesene Fachvertreterinnen/Fachvertreter anderer wissenschaftlicher Einrichtungen des In- und Auslandes. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufforderung vorliegen. Bei Fristüberschreitung kann die/der Vorsitzende der Habilitationskommission nach Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan eine/n neue/n Gutachterin/Gutachter bestimmen.
- (2) Jede Gutachterin/jeder Gutachter soll zu der Frage Stellung nehmen, ob die Anforderungen nach § 7 Abs.1 u. 2 erfüllt sind. Die Gutachten müssen ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen enthalten. Das Votum ist eingehend zu begründen. Soweit möglich soll die Gutachterin/der Gutachter zu der bisherigen Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Stellung nehmen.
- (3) Die Kommission informiert sich über die Lehrbefähigung der Bewerberin/des Bewerbers und bildet sich darüber ein Urteil.
- (4) Die Kommission nimmt schriftlich Stellung zu der vorgeschlagenen Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Bewerberin/der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt.
- (5) Ergeben sich bei der Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen Unklarheiten, ist der Bewerber zu einem Gespräch mit der Kommission einzuladen.

- (6) Die Kommission erstattet dem Dekan einen schriftlichen Bericht, in dem zu den Anforderungen der Absätze 2 - 5 ausführlich Stellung genommen wird. Der Bericht muss eine Stellungnahme zu der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung enthalten. Die Kommission gibt in ihrem Bericht dem Fachbereichsrat eine Empfehlung über die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung/en.

§ 12 (Die Entscheidung des Fachbereichsrats)

- (1) Die Dekanin/der Dekan legt die schriftlichen Habilitationsleistungen mit allen erstatteten Gutachten vier Wochen im Dekanat zur Einsicht aus, macht den Mitgliedern des Fachbereichsrats im Sinne von § 2 Abs. 1 hiervon schriftlich Mitteilung und verschickt gleichzeitig den Kommissionsbericht. Innerhalb der Frist können die Unterlagen von den Mitgliedern des Fachbereichsrats im Sinne von § 2 Abs. 1 eingesehen werden. Der Bericht der Habilitationskommission, sowie die Gutachten sind von allen Kenntnisnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichsrats im Sinne von § 2 Abs. 1 sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen votieren (Einsprüche), müssen dem Fachbereichsrat binnen einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist über die Dekanin/den Dekan vorgelegt werden.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist beruft der Dekan den Fachbereichsrat ein. Dieser entscheidet zunächst auf der Grundlage des Kommissionsberichtes über die vom Habilitanden gehaltene studiengangsbezogene Lehrveranstaltung.
- (4) Entscheidet der Fachbereichsrat, dass die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen des § 8 Abs. 3 genügt, wird das Verfahren - nach Möglichkeit in derselben Sitzung - mit der Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift fortgesetzt. Anderenfalls gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.
- (5) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten dürfen nicht eingeholt werden. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat neu.
- (6) Nimmt der Fachbereichsrat die Habilitationsschrift an, stellt er anschließend in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung und deren Umfang fest und entscheidet über die Verleihung der entsprechenden Lehrbefugnis.
- (7) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. § 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Ein neuer Zulassungsantrag kann frühestens nach zwei Jahren gestellt werden.

- (8) Im Falle der Ablehnung bleiben die zur Habilitation eingereichten schriftlichen Arbeiten in je einem Exemplar bei den Akten der Fakultät.

§ 13 (Die Habilitationsurkunde)

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Der Fachbereich 5 - Medizinische Fakultät - verleiht Frau/Herrn Dr..die Venia legendi für das Fach....., nachdem sie/er gemäß Beschluss des Fachbereichsrats vom die durch die Habilitationsordnung geforderten Bedingungen erfüllt hat.

Thema der Habilitationsschrift:.....

Frau/Herr Dr. N.N. ist berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen.

- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. Die Überreichung der Urkunde an die Habilitierte/den Habilitierten soll im Rahmen der Antrittsvorlesung erfolgen.

§ 14 (Die Pflichten der/des Habilitierten)

- (1) Die Habilitationsschrift oder zumindest deren wesentliche Teile sind von der/dem Habilitierten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll innerhalb von zwei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen. Der Fachbereichsrat und die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar oder der als Habilitationsleistungen anerkannten gleichwertigen wissenschaftlichen Publikationen. Bei Nichtvorlage der Belegexemplare ist der Fachbereich berechtigt, ohne Einverständnis der/des Habilitierten von der zur Habilitation vorgelegten Fassung auf Anforderung von Interessenten Kopien zur Verfügung zu stellen.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt, vorstellen.
- (3) Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre;

2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
 3. Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.
- (4) Die Dekanin/der Dekan unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität über den Vollzug der Habilitation.

§ 15 (Die Umhabilitation)

- (1) Habilitierte anderer Hochschulen können die Venia legendi der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster beantragen (Umhabilitation). Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die Venia legendi für das Fachgebiet am Fachbereich 5 der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erteilt wurde.
 - (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift ist nicht erforderlich. Der Fachbereichsrat entscheidet, ob und gegebenenfalls welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.
 - (3) Hinsichtlich der Zulassung zur Eröffnung des Verfahrens gelten analog die Bestimmungen für das ordentliche Habilitationsverfahren. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Venia legendi ist vorzulegen.
 - (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefugnis beantragt werden, die der Bewerber an der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. Eine Erweiterung der Lehrbefugnis bleibt hiervon unberührt.
 - (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann der Fachbereich eine Habilitationskommission bilden. Die Kommission kann auch auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die zu der vorangegangenen Habilitation erstellten Gutachten stützen.
 - (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats entscheiden in einer Sitzung aufgrund des Kommissionsberichtes mit einfacher Mehrheit über den Antrag auf Umhabilitation. In begründeten Fällen kann auf Vorschlag der Kommission mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der Venia legendi beschlossen werden.
- (7) Dem Antrag auf Umhabilitation sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit eingehender Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges;
 2. Geburtsurkunde;
 3. registerlicher Nachweis;
 4. Promotionsurkunde und ggf. andere Zeugnisse über wissenschaftliche Prüfungen;
 5. schriftliche Habilitationsleistungen und Habilitationsurkunde;
 6. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 7. Zusammenstellung der wissenschaftlichen Vorträge (mit Datum und Ort).
- (8) Im Falle der Annahme des Antrags muss die Bewerberin/der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung halten

§ 16 (Erweiterung der Lehrbefugnis)

- (1) Die/der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 - 12 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung und Lehre selbständig vertreten kann.

§ 17 (Einsichtnahme der Bewerberin/des Bewerbers in die Unterlagen des Habilitationsverfahrens)

Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die zu ihrer/seiner schriftlichen Habilitationsleistung eingeholten Gutachten, den Bericht der Habilitationskommission, ggf. Stellungnahmen von Fachbereichsratsmitgliedern und einer darauf bezogenen Stellungnahme der Habilitationskommission gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Namen der Gutachter müssen unkenntlich gemacht werden; die Namen der Verfasser von Einsprüchen ebenso.

§ 18 (Erlöschen, Rücknahme, Widerruf der Lehrbefugnis)

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht, Berufung oder Umhabilitation der Privatdozentin/des Privatdozenten an einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder eine andere wissenschaftliche Hochschule.
- (2) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist durch den Fachbereichsrat zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist;
 2. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent nach Erteilung der Lehrbefugnis wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt oder wenn ihr/ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde;
 3. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das ihre/seine Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat; insbesondere, wenn sie/er wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
 4. wenn die/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat; es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Beschluss zur Rücknahme bedarf der einfachen Mehrheit, der Beschluss zum Widerruf einer Zweidrittelmehrheit im Fachbereichsrat.
- (5) Vor dem Beschluss zur Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefugnis ist der/dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fachbereichsrat zu geben. Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" nicht mehr geführt werden.
- (6) Der den Widerruf oder die Rücknahme der Lehrbefugnis aussprechende Beschluss ist zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Habilitierten schriftlich zuzustellen. § 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 19 (Inkrafttreten)

Die Habilitationsordnung des Fachbereiches 5 - Medizinische Fakultät - tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät vom 26.02.2001 außer Kraft.

§ 20 (Übergangsregelung)

Diese Habilitationsordnung findet Anwendung für alle Habilitationsverfahren, deren Eröffnung nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beantragt wurde. Für früher beantragte Habilitationsverfahren findet die jeweils zu dem Zeitpunkt gültige Habilitationsordnung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 27. Januar 2004.

Münster, den 22. April 2004

Der Rektor

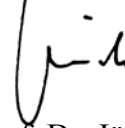


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. April 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt